



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 18. Februar 1964 | Teil 11 Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
17. 1. 64	Anordnung über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.....	131
30. 1. 64	Anordnung über die Beringung der Vögel und der Fledermäuse für wissenschaftliche Zwecke. — Beringungsanordnung —	132
24. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über steuerliche Vergünstigungen für Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter	134
23. 1. 64	Anordnung Nr. 2 über die Einführung eines Ausleihtarifs für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte der MTS/RTS an sozialistische Landwirtschaftsbetriebe	134

Anordnung über das Statut des Meteorologischen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 17. Januar 1964

Für den Meteorologischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik wird das nachstehende Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Der Meteorologische Dienst der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend kurz Meteorologischer Dienst genannt) ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Er untersteht dem Ministerium des Innern.

(2) Der Sitz des Meteorologischen Dienstes ist Potsdam.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Meteorologischen Dienst obliegen folgende Aufgaben:

- Beratung von staatlichen Organen und Einrichtungen sowie der Industrie, des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Verkehrswesens, der Wasserwirtschaft und anderer Zweige der Volkswirtschaft in allen Fragen, bei denen die Einwirkung atmosphärischer Erscheinungen und Vorgänge von Bedeutung ist,
- Betrieb von Einrichtungen zur regelmäßigen Erfassung der atmosphärischen Erscheinungen und Vorgänge,
- Erforschung der in der Atmosphäre auftretenden Zustände und Vorgänge und ihrer Einwirkung auf die verschiedenen Zweige der Volkswirtschaft,
- Herausgabe der Beobachtungs- und Forschungsergebnisse sowie der Fachdokumentation,
- Entwicklung von Geräten und technischen Anlagen, welche die Durchführung der Aufgaben des Meteorologischen Dienstes fördern.

(2) Die Aufgaben unter Abs. 1 Buchst. a umfassen insbesondere

- Wetter- und Witterungsvorhersagen im Rahmen des Wirtschaftswetterdienstes, des Seewetterdienstes und des Flugwetterdienstes,
- klimatologische Beratungen und Gutachten,
- Beratungen und Gutachten auf den Gebieten der Technischen Meteorologie sowie der Agrarmeteorologie und der Bioklimatologie, soweit sie meteorologische Probleme betreffen.

(3) Die Aufgaben unter Abs. 1 Buchst. c umfassen die Forschung auf den Gebieten der

- Wettervorhersage,
- Physik der Atmosphäre einschließlich Luftchemie,
- Klimatologie einschließlich Technische Meteorologie,
- Agrarmeteorologie,
- Bioklimatologie,
- Hydrometeorologie.

(4) Der Meteorologische Dienst hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Anwendung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft auf dem Gebiet der Meteorologie zu sichern und die rasche Nutzung der Ergebnisse der Forschungsarbeiten zu gewährleisten.

(5) Für die unter Abs. 2 genannten Aufgaben sowie für die Errichtung und den Betrieb von Beobachtungsnetzen zur regelmäßigen Erfassung atmosphärischer Erscheinungen und Vorgänge ist, mit Ausnahme für den Bereich der Nationalen Volksarmee, ausschließlich der Meteorologische Dienst zuständig. Andere Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Direktors des Meteorologischen Dienstes.

(6) Im Rahmen seiner Aufgaben nimmt der Meteorologische Dienst die Interessen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber gleichartigen Einrichtungen anderer Staaten und in internationalen Organisationen der Meteorologie wahr.

§ 3

Leitung

(1) Der Meteorologische Dienst wird durch den Direktor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet.